

sichten angebeihen zu lassen und sich damit begnügen kann, die Kleinbrenner nur im Großen und Ganzen in den Rahmen des Monopols einzufügen. Wie würde sich also unter diesen Gesichtspunkten der Betrieb und die Kontrolle dieser Kleinbrennereien in der Praxis gestalten und wie würden die in den gesetzlichen Bestimmungen nur skizzierten, den Ausführungsbestimmungen vorbehaltenen Begünstigungen und Betriebserleichterungen der Kleinbrennereien im Einzelnen zu verwerthen sein?

Die im § 4 des Gesetzesentwurfs vorbehaltene Festsetzung des Betriebsumfanges der vorhandenen Brennereien ist von vornherein für die Materialbrennereien, soweit sie nicht gewerblich und mit aufgekauften Materialien betrieben werden, so gut wie gegenstandslos und deshalb oben gar nicht erwähnt, da eine Beschränkung des Betriebsumfanges nicht beabsichtigt wird. Es wird sogar unschwer zu erreichen sein, daß diese Bestimmung für die weitaus größte Zahl der mit primitiven Apparaten arbeitenden, Kirschen, Zwetschen, Trestern und Weinhefe verwendenden Brennereien überhaupt außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Der Kernpunkt der Frage ist lediglich der, auf welchem Wege ohne Benachtheiligung der einen wie der andern Partei die Festsetzung des Mindestertrages an Alkohol durchzuführen sein wird.

Daß dieser Festsetzung nicht die einzelne Brennerei, auch nicht der Ertrag des einzelnen Brennacktes zu Grunde gelegt werden kann, unterliegt von vornherein keinem Zweifel, es würde dies einen mit dem Objekte in gar keinem Verhältniß stehenden Verwaltungsapparat erfordern, und die Beibehaltung aller bisherigen so drückend empfundenen Belästigungen bezüglich der Ueberwachung der Brennackte selbst, so wie der sonstigen Betriebskontrollmittel bedingen. Zudem ist ja, wie schon oben gesagt, im Gesetzesentwurf selbst die Ausschließung der Bestimmungen über die Betriebsanmeldungen für diese Klasse von Brennereien ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf weist also schon selbst darauf hin, daß diese Abschätzung des Mindestertrages nach einem allgemeinen Durchschnitt und nach allgemeinen Verhältnissen zu erfolgen hat.

Es ergeben sich als Grundlagen der Ertragsermittlung

- a) eine Klasseneintheilung der kleinen Brennereien je nach der Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Apparate
- b) die Festsetzung der Ausbeute aus den verschiedenen Materialien innerhalb obiger Klasseneintheilung.

Zur Durchführung dieser Einschätzungen giebt das bisherige Branntweinsteuer-Gesetz übrigens genügenden Anhalt wie ja die Betriebsfähigkeit der Brennblasen und die Gattung des Materials schon jetzt die Grundlage zur Festsetzung der bei Fixationen zu berechnenden Steuer bilden, es handelt sich hier also nur um eine anderweite Rechnungsmanipulation, aus diesen Unterlagen nicht den Steuerbetrag, sondern den entsprechenden Alkoholertrag zu fixieren. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß die Verhältnisse der bisherigen Berechnung unbesehen in die neue Berechnung hinübergenommen werden sollen, eine eingehende Prüfung derselben durch Sachverständigen-Kommissionen würde vielmehr Gelegenheit bieten, auch in diesem Punkte den genannten Brennereien weitere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Der bei Beseitigung der Anmeldung der einzelnen Betriebsakte zu suchende dritte Faktor der Berechnung wäre nun die Feststellung der Menge der zur Verarbeitung gelangenden Materialien.

So schwierig die Beantwortung dieser Frage vom grünen Tische aus erscheinen mag, so dürfte die praktische Lösung doch bedenklischen Schwierigkeiten nicht begegnen, wenn man die bisherige Engherzigkeit in der Behandlung der kleinen Brennereien abstreift. Es ist ja nicht zu verkennen, daß eine unbedingt zutreffende Feststellung des Materials unter Ausschluß jedes Irrthums und jeder Täuschung der Verwaltungsorgane nicht geboten werden kann, aber, frage ich, wo ist denn diese Sicherheit bei der jetzt schuldigen Taback-

steuer? Die letzten Jahre haben wohl zur Genüge gezeigt, wie unzuverlässig überhaupt sowohl die Abzählung der Tabackblätter, als auch die Abschätzung des Gewichtes der Ernte nach Maßgabe des Standes der Pflanzen auf dem Felde ausfällt und dabei handelt es sich bei der Tabacksteuer nicht um getrennte Behandlung großer und kleiner Pflanzungen, auch nicht um geringfügige Steuerobjekte!

Sieht man sich bezüglich der Brennmaterialien die Sache näher an, so wie sie sich auf dem Lande in den einzelnen Dörfern abspielt, so werden sich die Bedenken auf ein recht geringes Maß reduzieren. Die Gewinnung der Materialien erfolgt nicht gleichzeitig, sondern nach Maßgabe der Reife, z. B. der Kirschen im Juni, der Zwetschen im September, der Weintrauben im Oktober, der Weinhefe im Februar, es handelt sich also nicht um große Quantitäten gleichzeitig aufgespeicherter Vorräthe, sondern um die kleinen Erträge der Landbewohner aus ihren verschiedenen Pflanzungen. Daß jeder Bauer eines Dorfes den Grundbesitz, den Baumgarten, die Rebpflanzungen und deren Erträge seiner Mitbewohner kennt und sich dafür interessiert, ist eine bekannte Sache, recht häufig wird behauptet, daß der Neid und die gegenseitige Ueberwachung nirgends häufiger zu finden ist, als in den Grenzen des Dorfes und in der That kommen Steuerhinterziehungen, die ein Dorfbewohner gewagt hat, viel häufiger durch die Angaben der Nachbarn zur Kenntniß der Aufsichtsorgane als durch eigene Entdeckung der letzteren. Wie wäre denn auch jetzt die Kontrolle einer größeren Zahl von Gemeinden mit hunderten von Kleinbrennereien möglich durch einen Bezirksaufseher, wenn nicht geradezu auf die gegenseitige Beobachtung der Nachbarn unter sich spekulirt würde. Deshalb ist m. E. auch die Gefahr nicht groß, wenn man die Anmeldung der geernteten, zum Brennereibetrieb bestimmten Früchte innerhalb jeder Gemeinde zu verschiedenen festzusetzenden Terminen als Gemeindefache behandeln würde und den Verwaltungsorganen nur die probeweise Nachprüfung überläßt. Besitzwechsel an Material würde gleichfalls anzumelden, verdorbenes Material unter Vernichtung bezw. Zuführung zum Dünger abzumelden sein. Die — vielleicht noch von einer Gemeindefunktion zu prüfenden — Anmeldungen in denen zugleich die Frist, innerhalb welcher die Verarbeitung erfolgen soll, angegeben ist, gehen an die Steuerhebestelle, welche den Mindestertrag nach den amtlich festgestellten Umrechnungstabellen ermittelt und die Festsetzung der abzuliefernden Branntweinnmenge dann den Organen der Monopolverwaltung überweist.

Wenn man berücksichtigt, daß den Steueraufsichts-Organen jederzeit die Einsicht der Anmeldungen und die Prüfung derselben, sowie die Revision der Betriebsanstalten offen steht, so dürfte für die Anmeldung der Materialien auf diesem Wege genügende Sicherheit geboten sein. Bezüglich der Ablieferung des Fabrikates werden sich je nach Normierung der Bearbeitungsfristen vielleicht die ganze Gemeinde umfassende Termine gewinnen lassen, in welchem Falle den einzelnen Brennern die Ablieferung an eine außerhalb gelegene Sammelstelle erspart und an deren Stelle ein Einsammeln durch die Agenten der Monopolverwaltung ortschaftsweise gesetzt werden könnte.

Die Aufbewahrung der innerhalb der Lieferungsstermine fertig gestellten Fabrikate wird ohne schwere Bedenken beim Brennen selbst erfolgen können, da das Ablieferungs-Soll ja feststeht und der Brenner für das Manko der Monopolverwaltung den Monopolpreis für Branntwein erstatten, jedenfalls also mehr zahlen muß, als sein eigener Branntwein werth ist.

Fassen wir hiernach die Stellung ins Auge, die dem Kleinbrenner unter dem Branntwein-Monopol voraussichtlich bereitet wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß letztere sich weitaus günstiger gestalten wird, als unter dem jetzigen Branntweinsteuergesetz bei allem Entgegenkommen der Verwaltung zu gewähren möglich ist.

Der Brenner könnte die einzelnen Betriebsakte ohne Anmeldung nach Belieben vornehmen, er ist der Steuerentrich-